



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXXIV. Vergleich zwischen dem Pfarrer und dem Rath zu Freienwalde wegen des Papenbergs, eines Weinberges, den die von Uchtenhagen im Jahre 1425 der Pfarre zugewandt haben, vom 16. April 1586.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XXXIV. Vergleich zwischen dem Pfarrer und dem Rath zu Freienwalde wegen des Papenberges, eines Weinberges, den die von Uchtenhagen im Jahre 1425 der Pfarre zugewandt haben, vom 16. April 1586.

Zuwissen. Nach dem sich Irrungen vnd zwey spalt begeben vnd zugetragen zwischen dem Ehrwürdigen vnd wolgelarten Ern Steffen Klebitz, Pfarhern, an einem, vnd dan einem Erharn Rath alhier zu Freienwalde anders Theils, wegen des Weinberges, der Papenberch genant, alhier zu Freienwalde, Nachdem derselbe von dem vhralten geschlecht denen von Vchtenhagen Anno 1425 zur besserer vnderhaltung eines Pfarhern der Kirchen zum ewigen gedechnuß Incorporirt vnd vorehret worden, Derselbe auch von den Pfarhern hieselbst von dem an ein Zeitlang genossen, gebraucht vnd besessen worden; Weil aber die Weinberge alle Jahr nicht gleiche viele zugetragen, Also auch dafs die Pfarhern dessen vberdruffig worden vnd volgich Er Nicolaus der Reinlender, wie man dessen gnugsam bericht, denselben gantz vnd gar hat liegen lassen, Ein Rath aber Amtshalben nicht umbgehen können, Domit dafs Einkommen der Pfarre nicht moge geschmelert werden, den Weinberch mit vorwissen vnd bewilligunge der herschafft zu sich nehmen müssen vnd dem Pfarhern ein Jerlichts, als Nemlichen ein Merckfs schock für denselben entrichtet vnd gegeben vnd darfür den Weinberch nicht allein in dem vorigen stande, wie er zu der Zeit nach bericht der alten auch glaubwürdigen Leuten behalten, sondern auch mit vorwissen vnd bewilligunge der herschafft vmb ein ansehnliches, domit sie sich jres schadens vnd vncosten ergetzen Mochten, geweitert vnd gebessert, die vberige abnutzunge dauon in der kirchen vnd stadt besten angewandt vnd gebraucht. Dieweil aber der welt leuffte jtziger Zeit gefwinde vnd der Itziger Pfarer bey sich befunden, dafs, wen der Weinberch wiederumb den Pfarhern eingereumbt, sie denselben besser zugeniessen, als dafs, wafs sie jerlichen vom Rathe dauon hatten, Hat er sollichs an die Churfürliche Brandenburgische vorordente Consistorial-Rethe gesucht vnd gelangen lassen, die dan zu besichtigung vnd erkundigunge dieser sachen die Edelen, Gestrengen vnd Erneuesten, auch Würdigen vnd wolgelarten Christoff Fronhouer zu Aderberge, Diederiche von Holtzendorff zu Biefental, heubtman, Cristoff von Krummensehe, zu Lantzbergk erbses, vnd Ern Barthol. Goritzen, Problen zu Bernow, an stadt Churfürst. gn. zu Brandenburgk zu Commissarien deputirt vnd verordnet. Ob nu wol, demselben zur gehorsamer volge, die gemelte beide hern heubtleute den 15. Aprilis alhier zu Freienwalde zur stette Kommen, die gutliche handelunge vnter den Parthen gesucht, hat doch dieselbe zu der Zeit nicht stadt haben können, sondern, Weil die Commissarien nicht alle zur stette, die anwesenden auch in bedencken gehapt, Ohne der ändern beysein hinein etwas schlieslichen zu handeln, Diese handelunge vf ferrer erkundige vnd besichtigung, auch die Commissarien sembtlichen zur stette kommen mochten, differirt vnd vorschoben worden, Nach abziehen aber der Hern Commissarien der Rath darselbst nicht vnderlassen, Nachdem man in dieser sachen, weil es der kirchen mit betriefft, nicht zu viele noch zu wenich thun mochte, mit etzlichen der gemeine diesen benannten Bergk desselben Tages in besichtigung, auch von denen, so wissenschafft hirumb gehabt, genugsame erkundigunge genommen, Wie dan auch zu mehrer nachrichtunge hiruber etzliche Personen Ad perpetuam rei memoriam sumariter findt vorhort worden. Vnd weil dan befintlichen vnd zu beweisen, dafs dieser bergk vmb ein ansehnlichs aufs der freiheit geweitert vnd mehr als noch zue mal so grofs mit Weinholtz vnd anderer gelegenheit gebessert, Ist der Bergk nach Morgen zall aufgeschlagen vnd befunden, dafs derselbe in seiner Reuir

2 $\frac{1}{2}$ Morgen Landes aufgetragen, Vnd domit der kirchen nicht zu nahe gefchee, dieselbe auch dieser sachen halben jn keine weitleuffigkeit oder vncoften moge ferrer gefurt werden, zur sachen gegrieffen vnd durch vnterhandlung Johann Pipern, Richtern zu Bernow, mit bewilligung des Edlen vnd Erneften Hanfs von Vchtenhagen, als der her schafft, Auch der beider Parth, dohin vorricht vnd vortragen worden, das man den Pfarhern den besten Orth vom Acker des Weinberges jtziger Zeit mit Weinholtz voll vnd woll belegt vnd gewartet, Nach der Stadt warts 13 Ruthen vnten vnd Oben breit, ein gantze Morgen aufstreiget, vor das Jennige, welches er jerlichenn vom Rathe zu fordern gehapt, abgetreten vnd eingereumbt, dasselbe nun hinfuro vnd zu ewigen zeitten geruchlichen vnd vnhinderlichen zu der Pfarre vor sich vnd seine Nachkommen zu gebrauchen, zu besseren, von eigener vnkost zubeackern, bemisten, mit Weinpfeilen vnd gebede zu uorforgen, ein eigen Presse sich zuuorfchaffen, Auch also jm heulichen Esse vnd warden zu erhalten, das sich seine nachkommen dessen nicht zu beclagen, noch seine Erben darumb zubespreden haben mogen, sollicher zu volge jme dan alsoforth auch volgendes Tages sollich stücke jn beysein des wolgedachten Junckern, des Raths, der Vorordenten Man vnd etzlichen vielen auf der gemein ist eingereumbt, abgemessen vnd abgepfelet, do man nachuolglich das holtz aufschlagen vnd einen ansehnlichen steich zur nachrichtunge hinfuro lassen soll. Welliches dan beide Parthe also beliebet, bewilliget vnd angenommen, Mit handt gebenden Treuen vnd munde vor sich vnd Ire Nachkommen stede, veste vnd vnuorbruchlichen zu halten solliches jn ewigen Zeitten nicht zu hinderziehen angelobet, Also das hinfurder der Orth des Weinberges nach der stadt warts zu der Pfarre vnd der Orth von der stadt zum Rathhause vor jre besserunge vnd ansehnliche weiterunge hinfuro vnd zu ewigen zeitten vnansprechlichen sein vnd bleiben soll, doch vf ferrer Notification vnseris gnedigsten Hern des Churfursten zu Brandenburg, wie sich dan beide Teil erbotten, die Confirmation vber diesen vortrag vnd voreinigung vnderthenigst zu suchen vnd vzubringen. Vrkuntlichen dieses mit des Edelen vnd Erneften Hanfs von Vchtenhagen, Eins Erbarn Raths, auch Johann Pipern vf der eine seite, vf der andern seite mit der Ehrwirdigen vnd wolgelarten Ern Christophori Guntzels, Ern Martini habenicht zu welschendorff vnd Ern Stefani Klebitz zu Freienwalde, Pfarhern, angeborn vnd gewonlichen siegeln becreffiget. Actum Freienwalde, den 16. Aprilis 86.

Nach dem Original.

Anm. Die kurfürstliche Confirmation erfolgte am 20. Dezember 1586.

XXXV. Hans von Uchtenhagen bietet seine adligen Lehnsleute zum Heerdienst auf,
am 12. Februar 1599.

Mein freundlich Dienst Zuornn. Edle vnd Erneuste, frundtliche, liebenn Schwegire vnd Lehnsleute. Ich mache mir keinen Zweiffell Ihr vonn Churfürstlichen gnaden mandata vnd Beuehlich wegenn dis gefehrlichenn auff vnd Kriegszugs werdet bekommen habenn. Weil Ihr mir dann, vermuge ewer von mir tragendenn Lehenn einn Lehen Pferd sambt einem woll staffirtenn Knechte mit dessen aller Zubehörung zu haltenn schuldig. Als wil ich euch hiemit, als ewer Dominus Feudi, auch ernstlich angekündiget habenn, das Ihr euch mit einem guttenn Leitbaren Pferde vnd wol-